

Gemeinde Mannersdorf a.d.Rabnitz

Zahl: S 2-2/1986

Betreff: Maria Szidanits Mannersdorf, am 25.4.1986
baubehördliche Bewilligung

An Herrn — Frau

XXXX

Maria S Z I D A N I T S

7444 Unterloisdorf, Hauptstraße 65

Bescheid

I. Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen über das Ansuchen vom

10.4.1986 und auf Grund des Ergebnisses der Bauverhandlung vom

23.4.1986 gemäß § 88 Abs. 1 Z. sowie § 93 Abs. 4 im Zu-

sammenhalt mit § 108 der Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13-1970, die baubehördliche Bewilligung
zur Errichtung eines Zubaues zum bestehenden Wohnhaus

auf dem Grundstück in Mannersdorf a.d.Rabnitz, Unterloisdorf

Gst. Nr. 77, EZ., KG. Unterloisdorf,

nach Maßgabe der folgenden Baubeschreibung, der mit einem Bewilligungsvermerk versehenen
Plan- (und Berechnungs-) unterlagen sowie unter Vorschreibung der nachstehenden Bedingun-
gen und Auflagen.

Baubeschreibung

Die Bauwerberin beabsichtigt die Errichtung eines vollunterkellerten,
eingeschoßigen Zubaues zum bestehenden Wohnhaus in Massivbauweise
lt. Plan und Baubeschreibung:

A) Bedingungen und Auflagen

Bezüglich dieses Bauvorhabens sind folgende Bedingungen und Auflagen zu erfüllen:

1. Die im Bauplatzerklärungsbescheid festgesetzten Verpflichtungen sind zu erfüllen.
2. ~~Die Baupläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Bewilligungswerber und von ihren befugten Verfassern, die Pläne, falls eine andere Person die Ausführung des Baues übernimmt, auch von dieser zu unterfertigen (§ 91).~~
3. Der Bewilligungswerber hat zur Durchführung des Bauvorhabens eine nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Person zu bestellen (Bauführer) und diese der Baubehörde bekanntzugeben (§ 99).
4. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit der Durchführung des Bauvorhabens nicht begonnen werden (§ 100). Der Bauführer hat der Baubehörde den Baubeginn bekanntzugeben.
5. Geht der Bewilligungswerber nachträglich vom Inhalt der Baubewilligung ab, gelten für die Baubewilligungspflicht der Abweichungen und für das Verfahren die Bestimmungen der Bgld. Bauordnung. Es ist hierbei also genauso vorzugehen, als wenn es sich um ein neues Bauansuchen handeln würde (§ 98).
6. Die Baubewilligung erlischt, wenn die Durchführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Durchführung vollendet ist (§ 97).
7. Auf der Baustelle ist eine Ausfertigung der Pläne, Beschreibungen und Berechnungen aufzulegen (§ 95 Abs. 2) und dem Bauführer vor Baubeginn nachweislich auszufolgen.

B) Besondere Bedingungen:

1. Die im Bauplatzerklärungsbescheid festgesetzten Verpflichtungen sind zu erfüllen.
2. Bei Errichtung einer Ölheizung ist um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.
3. Im übrigen gelten die in der Beilage „Allgemeine Bauauflagen“ enthaltenen Vorschriften.
~~Die Auflagen bei nichtgewerblichem Garagenbau (siehe Beilage) sind einzuhalten.~~
4. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist im Gemeindeamt zu melden und um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
5. Kein Gebäudeteil darf über Nachbargrund ragen.
6. Sämtliche Lichtöffnungen zum Anrainergrundstück Mlacker sind mit nichtöffnbaren, undurchsichtigen Glasbausteinen zu verschließen und die dahinterliegenden Räume über Dach zu entlüften.

II. Gemäß den §§ 76 und 77 AVG. 1950 und den Bestimmungen der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. Nr. 10/76, sind Sie verpflichtet, an Kommissionsgebühren ~~Sagen~~ ^{260, --} (.....³..... Amtorgane, Verhandlungsdauer¹..... halbe Stunden) sowie gemäß TP..... der Gemeindeverwaltungsabgabeverordnung 1977, LGBl. Nr. 45/76, eine Gemeindeverwaltungsabgabe für die baubehördliche Bewilligung von S 1.120, --, binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Gemeinde — mit beiliegendem Erlagschein — zu entrichten.
Der Betrag wurde bereits erlegt.

~~III. Der — Die — Anrainer
wird — werden — mit seinen — ihren — privatrechtlichen Einwendungen~~

gemäß § 94 Abs. 2 der Bgld. Bauordnung auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die öffentlich-rechtlichen Einwendungen des — der — Anrainer-s-

werden gemäß § 94 Abs. 3 der Bgld. Bauordnung als unbegründet abgewiesen.

werden gemäß § 93 Abs. 4 der Bgld. Bauordnung insofern berücksichtigt, als die vorgesehene Ausführung des Baues und die vorgeschriebenen Auflagen (Pkt.)
zur Wahrung der geltend gemachten Interessen ausreichen.

~~werden gemäß § 94 Abs. 4 der Bgld. Bauordnung als unzulässig zurückgewiesen.~~

Begründung

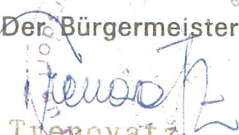
Zu I: Das Bauvorhaben konnte im Hinblick auf das Ergebnis der Bauverhandlung unter Vorschreibung jener Bedingungen und Auflagen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde vertretenden Interessen erforderlich sind, bewilligt werden.

Zu II: Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Verordnungen.

~~Zu III: Da über privatrechtliche Einwendungen kein gütlicher Ausgleich zustande kam, war deren Austragung dem Rechtsweg vorzubehalten.~~

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch beim Stadtamt — Gemeindeamt — Magistrat Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.

Der Bürgermeister:

T. Novatz


Ergeht gleichlautend an:

.) Anrainer

.) Anrainer

.) Anrainer

.) Anrainer

.)

und sonstige Beteiligte:

.) Baubezirksamt

.) Streckenleitung

.) BEWAG

.) Wasserleitungsverband

.) OPT

Beilagen für den Bewilligungswerber:

1. weitere Bescheidausfertigung

Bau - Pläne (2-fach)

..... Berechnungen (2-fach)

Bau - Beschreibungen (2-fach)

Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides und eine Planausfertigung samt Unterlagen sind dem Bauführer vor Baubeginn nachweislich auszufolgen und auf der Baustelle aufzulegen.